

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 2. November 1961

Nummer 46

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 946 Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“. S. 463
947 Berichtigung (Ergänzung) S. 463

Wirtschaft und Verkehr

- 948 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 463
949 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 464
950 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 464
951 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 464
952 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 464

- 953 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 464

- 954 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 464

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 955 Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Leverkusen. S. 465
956 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Emmerich. S. 467
957 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 468
958 Bebauungsplan der Kreuzung der Bundesstraße 60 mit der Nord-Süd-Straße in Duisburg. S. 468
959 Wegeeinziehung in Krefeld. S. 468
960 Wegeeinziehung in der Gemarkung Hochneukirch (Kreis Grevenbroich). S. 468

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

946 Rücknahme der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“

Der Regierungspräsident
24.25 — 07

Düsseldorf, den 24. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor in Essen hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 25. 7. 1961 — 53 — 3 — die Fräulein Barbara Kosakowski, geboren am 30. 4. 1937 in Leipzig-Connewitz, zuletzt wohnhaft in Essen-Altenessen, Hospitalstraße 26, am 22. 2. 1961 erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) zurückgenommen. Somit ist Fräulein Kosakowski nicht mehr berechtigt, die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ zu führen.

Ich bitte, die Krankenhäuser Ihres Bereichs entsprechend zu unterrichten.

Auf meine RdVfg. vom 28. 6. 1961 — 24.25 — 01 — nicht veröffentlicht — nehme ich Bezug.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 463

947 Berichtigung (Ergänzung)

Der Regierungspräsident
15.24 — 10

Düsseldorf, den 30. Oktober 1961

Die in Nr. 43 vom 12. 10. 1961 unter Ziffer 912 veröffentlichte Bekanntmachung über die „Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs“ wird durch die aus Versehen nicht mitabgedruckte Hausnummer ergänzt. Es muß heißen: „Olbrichstraße 48“.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 463

Wirtschaft und Verkehr

948 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft in Wipperfürth — Betriebssitze: Wipperfürth, Bergisch Gladbach, Leverkusen, Radevormwald, Köln und Lüdenscheid — wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG als Rundfahrtlinie

von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen/Rhein-
allee über Wiesdorf Bf.—Siedlung Eigenheim—Man-
forter Straße—Freibad, befristet bis zum 6. Dezem-
ber 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 463

949 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09 (18)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft
in Wipperfürth — Betriebssitze: Wipperfürth, Ber-
gisch Gladbach, Leverkusen, Radevormwald, Köln
und Lüdenscheid — wird hiermit auf Grund des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März
1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Ein-
richtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit
Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG als Rundfahrtlinie
von Leverkusen/Rheinallee nach Leverkusen/Rhein-
allee über Siedlung Neuenhof—Siedlung Eisholz—
Bismarkstraße—Freibad mit Abzweigung zum
Bayerwerk, befristet bis zum 6. Dezember 1969,
erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 464

950 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09 (16)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft
in Wipperfürth — Betriebssitze: Wipperfürth, Ber-
gisch Gladbach, Leverkusen, Radevormwald, Köln
und Lüdenscheid — wird hiermit auf Grund des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März
1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Ein-
richtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit
Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Lützenkirchen
nach Burscheid als Verlängerung der Kom.-Linie
Leverkusen/Schlebusch—Lützenkirchen über Dür-
scheid, befristet bis zum 21. November 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 464

951 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09 (23)

Düsseldorf, den 4. Oktober 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft
in Wipperfürth — Betriebssitz: Wipperfürth — wird
hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die
Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42
PBefG von Leverkusen-Schlebusch (Ort) nach Uppers-
berg über Edelhath, befristet bis zum 30. September
1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 464

952 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 09 (16)

Düsseldorf, den 6. Oktober 1961

Der Kraftverkehr Wupper-Sieg Aktiengesellschaft
in Wipperfürth — Betriebssitze: Wipperfürth, Ber-
gisch Gladbach, Leverkusen, Radevormwald, Köln
und Lüdenscheid — wird hiermit auf Grund des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März
1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Ein-
richtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit
Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Leverkusen-
Schlebusch nach Lützenkirchen über Kreuzbroich,
befristet bis zum 21. November 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 464

953 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonder-
form des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53.57 — 14

Düsseldorf, den 24. Oktober 1961

Herrn Otto Berger in Wuppertal-Barmen, Hö-
fen 17, Betriebssitz: Wuppertal, wird hiermit auf
Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmi-
gung für die Einrichtung und den Betrieb einer Son-
derform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 43 Abs. 2 PBefG zur Durchführung von Fe-
rienziel-Reisen, Abfahrtsort (Ausgangspunkt): Wup-
pertal, Reiseziele: Densberg, Jesberg, Zwesten/Kel-
lerwald, befristet bis zum 18. Oktober 1969, unter
folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Fahrgäste dürfen nur in den obigen Orten abge-
setzt bzw. in umgekehrter Richtung aufgenom-
men werden.
- b) Eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmi-
gungsurkunde ist auf jeder Fahrt und in jedem
Kraftfahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhal-
tung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21),
die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsent-
gelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie
über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Ausnahme wird erteilt von den §§ 24, 30, 31,
32, 33 BOKraft.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 464

954 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonder-
form des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53.57 — 14

Düsseldorf, den 24. Oktober 1961

Herrn Otto Berger in Wuppertal-Barmen, Hö-
fen 17, Betriebssitz: Wuppertal, wird hiermit auf
Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmi-
gung für die Einrichtung und den Betrieb einer Son-
derform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 43 Abs. 2 PBefG zur Durchführung von Fe-
rienziel-Reisen, Abfahrtsort (Ausgangspunkt): Wup-

pertal, Reiseziel: Frankenau/Kellerwald, befristet bis zum 18. Oktober 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Fahrgäste dürfen nur in den obigen Orten abgesetzt bzw. in umgekehrter Richtung aufgenommen werden.
- b) Eine amtliche Ausfertigung dieser Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt und in jedem Kraftfahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Ausnahme wird erteilt von §§ 24, 30, 31, 32, 33 BOKraft.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 464

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

955. Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Leverkusen

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — Ordnungsbehördengesetz — (GS. NW. S. 155) und des § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Pr.Gesetzsamml. S. 187) hat der Rat der Stadt Leverkusen in der Sitzung am 25. 9. 1961 folgende Verordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Straßen

- I. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle für den öffentlichen Straßenverkehr oder für einzelne Arten dieses Verkehrs bestimmten Flächen (§ 1 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr — StVZO — vom 13. November 1937 — Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 1215 in der Fassung vom 6. Dezember 1960 — Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 898).
- II. Als Bestandteile der Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten u. a. auch Rinnen, Seitengräben, Brücken, Durchlässe, Böschungen und die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Anlagen

- I. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Grünanlagen (z. B. Parks, Waldungen, Gärten, Anpflanzungen, Alleen), Begräbnisplätze, Friedhöfe, Kinderspielplätze sowie Böschungen, Ufer und Gewässer, die nicht im Eigentum der Strombauverwaltung stehen.

2. Abschnitt

Bestimmungen über das Verhalten auf den Straßen und in den Anlagen

§ 3

Asphalt- und Teerkochapparate

Asphalt- und Teerkocher dürfen auf Straßen nur so befördert, aufgestellt und benutzt werden, daß Personen und Tiere nicht gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Die Kocher müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die, von der Straßenfläche an gerechnet, mindestens 3 m hoch sind.

Für den Betrieb der Kocher darf nur solches Heizmaterial verwendet werden, das eine möglichst geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 4

Anstreicherarbeiten

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Türen, Fensterläden, Einfriedigungen, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch einen entsprechenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

§ 5

Erhaltung der Verkehrssicherheit, Anbringen von Gegenständen

- I. An den Straßen gelegene Einfriedigungen und Bepflanzungen von Grundstücken müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern. Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein. An Straßenecken und Kurven müssen Einfriedigungen oder Bepflanzungen so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert ist.
- II. Fahnen, Antennen und ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie nicht mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.
- III. In den Straßenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sowie Sonnenschutzdächer (Markisen) müssen so beschaffen und angebracht sein, daß durch sie Verkehrsteilnehmer nicht verletzt oder gefährdet werden können.
- IV. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

§ 6

Schutz der Anlagen

- I. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege von Unbefugten nicht betreten werden.
- II. Das Nächtigen auf Straßen und in Anlagen ist nicht gestattet.
- III. Das Baden in Wasserläufen und in Baggerlöchern ist außerhalb der dafür ausdrücklich freigegebenen Stellen verboten. Das Betreten von Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese hierzu freigegeben sind.

§ 7

Spiele in der Öffentlichkeit

In der Nähe von Telegraf-, Fernsprech-, Licht- und Kraftleitungen sowie in der Nähe von Flugplätzen dürfen Drachen und sogenannte Windvögel nicht aufgelassen werden.

3. Abschnitt

Gebäudenumerierung, Anbringen von Hinweisschildern

§ 8

- I. Das Hausnummernschild muß von der Straße aus sichtbar sein.

Im allgemeinen ist das Hausnummernschild unmittelbar neben dem Hauseingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so ist das Hausnummernschild an der zur Straße gelegenen Gebäudeecke anzubringen, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Das Hausnummernschild kann auch an der Einfriedigung unmittelbar neben dem Eingang angebracht werden, jedoch mindestens in einer Höhe von 1 Meter. Entsprechendes gilt für von innen beleuchtete Hausnummern.

- II. Wird ein Grundstück erstmalig bebaut, so ist die Hausnummer unverzüglich nach Beginn der Gebäudebenutzung anzubringen.

4. Abschnitt

§ 9

Wildes Plakatieren

Das Anbringen von Plakaten und sonstigen Anschlägen an Einfriedigungen, Hauswänden und ähnlichen Flächen ist außerhalb der hierfür ausdrücklich freigegebenen Stellen auf und an den Straßen und in den Anlagen verboten. Das gilt nicht für Firmenschilder und ähnliche Werbemittel an der Stätte der eigenen Leistung.

5. Abschnitt

Reinhaltung der Straßen und Anlagen

§ 10

Verunreinigungsverbot

- I. Jede Verunreinigung der Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Anschlagssäulen, Straßen- und Verkehrsschilder und der öffentlichen Gebäude ist verboten.
- II. Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen nicht gewaschen, gespült oder sonstwie gereinigt werden.
- III. Teppiche, Kleider, Polster, Betten und ähnliche Gegenstände dürfen in offenen Fenstern und auf Balkonen und Dächern, die von den Straßenfluchtlinien weniger als 3 m entfernt sind, nicht geklopft oder ausgeschüttelt werden.
- IV. Abwässer sowie übelriechende oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nicht auf die Straßen, Wege, Plätze und in die Anlagen oder die Straßenrinnen und Gräben abgeleitet werden.
- V. Es ist verboten, Straßenpapierkörbe oder die zum Entleeren aufgestellten Müllbehälter zu durchsuchen oder aus ihnen Abfallreste oder sonstige Gegenstände zu entnehmen.

§ 11

Straßenreinigung

Die nach § 1 der Satzung für die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Leverkusen vom 14. September 1956 zur Reinigung Verpflichteten, haben die Reinigung der Straßen, soweit sie nicht von der städt. Straßenreinigungsanstalt übernommen ist, unter Beachtung der §§ 12 bis 17 dieser Verordnung durchzuführen.

§ 12

Regelmäßige Reinigung der Straßen

- I. Die zur Reinigung Verpflichteten (§ 11 dieser Verordnung) haben alle Bestandteile der an ihr Grundstück grenzenden Straßen, wie Fahrbahnen, Rinnsteine und Bürgersteige, zu reinigen. Plätze sind bis zu einer Entfernung von 8 Metern von der Baufluchtlinie gerechnet zu reinigen.
- II. Die Reinigung umfaßt die Beseitigung aller nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere von Gras, Unkraut, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat. Der Unrat darf nicht in die Kanaleinläufe oder auf Nachbargrundstücke geschoben oder geschüttet werden.
- III. Bei trockener, frostfreier Witterung ist die zu reinigende Fläche zur Vermeidung von Staubeentwicklung ausreichend zu besprengen.
- IV. Die Reinigung ist regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag bis spätestens 18 Uhr durchzuführen. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher oder gesetzlich geschützter kirchlicher Feiertag, ist die Reinigung am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

§ 13

Außergewöhnliche Verunreinigung

- I. Eine besondere Reinigung hat zu erfolgen, wenn Straßen oder Straßenteile durch außergewöhnliche Umstände verunreinigt worden sind.
- II. Wer öffentliche Wege beim Transport von Erdmassen, Baumaterialien, Schutt, Brennstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder ähnlichen Ladungen in außergewöhnlichem Maße verunreinigt, ist zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Soweit für die Beseitigung nicht der Urheber herangezogen werden kann, obliegt die Reinigung dem Verpflichteten.
- III. Nach starken Niederschlägen und bei eintretendem Tauwetter sind die Straßenrinnen, Seitengräben, Durchlässe und Kanaleinläufe unverzüglich soweit zu reinigen, daß das Wasser ungehindert abfließen kann.

§ 14

Reinigung bei Frost und Schneefall

- I. Eine durch Frost oder Schnee hervorgerufene Verkehrsbehinderung auf den Bürgersteigen ist durch Abschaufeln des Schnees, Entfernen des Eises und Bestreuen mit abstumpfenden, nicht ätzenden Stoffen zu beseitigen. Die abgeräumten Schnee- und Eismassen sind auf den Bürgersteigen am Rande der Fahrbahn zu lagern.
- II. Bei Straßen ohne Bürgersteige ist längs der Grundstücksgrenze eine Gehbahn von möglichst einem Meter Breite in gleicher Weise schneefrei und eisfrei zu schaffen.

- III. Bei Straßenabzweigungen und Kreuzungen haben die zur Reinigung Verpflichteten im Zuge der Bürgersteige bzw. Gehbahnen in gleicher Weise (Abs. I) einen Übergang zu schaffen, und zwar jeder Reinigungspflichtige bis zur Straßenmitte.
- IV. Die zur Reinigung Verpflichteten haben die Straßenrinne von Schnee und Eis freizuhalten, so daß bei Tauwetter das Wasser ungehemmt abfließen kann.
- V. Eine Ablagerung von Schnee und Eis auf Einflußöffnungen oder Kanaleinläufen ist verboten.
- VI. Das Abschaufeln des Schnees, die Entfernung von Eis und das Streuen von abstumpfenden Stoffen ist so vorzunehmen, daß während der Zeit von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr einer Verkehrsbehinderung vorgebeugt wird.

§ 15

Müllbeseitigung

- I. Asche, Kehricht, Papier, Hausmüll, Scherben und anderer Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nur an den von der Stadtverwaltung bezeichneten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist zur unverzüglichen Beseitigung und Reinigung verpflichtet.
- II. Das Lagern von Unrat auf eigenem Grund und Boden ist nur dann gestattet, wenn dadurch keine gesundheitlichen oder sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen.

§ 16

Fäkalien- und Dungabfuhr

- I. Die Reinigung und Entleerung der Abortgruben, der Schlammfänger für Abwässer sowie aller sonstigen Gruben, welche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen. Der Grubeninhalt — mit Ausnahme von festem Stalldung — darf auf Straßen nur in luftdicht abgeschlossenen Behältern befördert werden; die Entleerung in das Kanalnetz bedarf der schriftlichen Erlaubnis des Tiefbauamtes der Stadt Leverkusen.

§ 17

Verpflichtungsübernahme

Die zur Reinigung Verpflichteten sind von ihrer Verpflichtung frei, wenn ein anderer schriftlich oder protokollarisch der Stadtverwaltung — Ordnungsamt — gegenüber mit deren schriftlicher Zustimmung die Ausführung der Reinigung, der Schnee- und Eisräumung und das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen übernommen hat.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Ausnahmegenehmigungen

Aus besonderen Anlässen kann die Stadt von den Bestimmungen dieser Verordnung vorübergehend Ausnahmen gestatten.

§ 19

Zuwiderhandlungen

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht, soweit die

Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 20

Inkrafttreten

Geltungsdauer

- I. Die Polizeiverordnungen der Stadt Leverkusen über die Sicherheit und Ordnung auf den Straßen, die Müllbeseitigung und das Baden in öffentlichen Gewässern vom 22. 6. 1951 und über die Reinigung öffentlicher Wege in Leverkusen vom 22. 6. 1951 werden aufgehoben.
- II. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1979.

Leverkusen, den 25. September 1961

Stadt Leverkusen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberbürgermeister
Lützenkirchen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 465

956

**Verordnung
über die Durchführung der Meldepflicht
bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes
der Stadt Emmerich**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz — OBG —) vom 16. Oktober 1956 — GS. NW. S. 155 — in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 — hat der Rat der Stadt Emmerich in seiner Sitzung vom 26. 9. 1961 für das Gebiet der Stadt Emmerich folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Stadt Emmerich ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Person, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1960 — SMBl. NW. 2101 —).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt am 31. 12. 1980 außer Kraft.

Emmerich, den 26. September 1961

Stadt Emmerich
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
W. Pieper

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 467

**957 Verbandsversammlung
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer nächsten Sitzung am

**Mittwoch, dem 29. November 1961, 16 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Ruhrverbandes
in Essen, Kronprinzenstraße 37 (Eingang Steinstr.),
zusammen.**

Tagesordnung:

- I. Geschäftliche Angelegenheiten.
- II. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. Juni 1961.
- III. Finanzangelegenheiten.
 - A. Aufhebung der Satzung der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 1959 betr. den Haushalt und die Wirtschaftsführung des SVR.
 - B. Über- und außerplanmäßige Bereitstellungen (Drucksache Nr. 18).
 - C. Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1961 (Drucksache Nr. 19).
 - D. Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1962 (Drucksache Nr. 20).
 - E. Feststellung der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1960 und Erteilung der Entlastung.
- IV. Verschiedenes.
 - A. Übertragung der Befugnisse der Verbandsversammlung gemäß § 17 Abs. 1 VbO auf den Verbandsausschuß (Drucksache Nr. 21).
 - B. Sonstiges.

Essen, den 18. Oktober 1961

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Steinhoff
Min.-Präs. a. D.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 468

**958 Bebauungsplan
der Kreuzung der Bundesstraße 60 mit der Nord-
Süd-Straße in Duisburg**

Der Bebauungsplan der Kreuzung der geplanten B 60 (Verbindungsstraße OW IV) mit der Nord-Süd-Straße (Verbindungsstraße NS IV) in Duisburg liegt gemäß § 17 Absatz 4 der Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in Verbindung mit § 2 Absatz 6 und § 188 Absatz 5 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom

15. November bis einschließlich
14. Dezember 1961

im Stadthaus der Stadt Duisburg,
Am Friedrich-Albert-Lange-Platz, Zimmer 322 A,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Der Bebauungsplan setzt im vorgenannten Kreuzungsbereich die künftigen Verkehrsflächen der öffentlichen Straßen fest.

Bedenken und Anregungen sind während der Auslegungsfrist beim Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstraße 35, oder bei der Offenlegungsstelle anzubringen.

Essen, den 26. Oktober 1961

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Im Auftrage
Dr.-Ing. Umlauf,
Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 468

959 Wegeeinziehung in Krefeld

Es ist beabsichtigt, den Weg zwischen Kreuzung der Kleineweferstraße mit der Krefelder Eisenbahn und Pestalozzistraße einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich geltend zu machen. Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Plan über den einzuziehenden Wegeteil liegt im städtischen Vermessungs- und Katasteramt Krefeld, Königstraße 40, Zimmer 30, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Krefeld, den 11. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor
als untere Wegeaufsichtsbehörde
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 468

**960 Wegeeinziehung
in der Gemarkung Hochneukirch
(Kreis Grevenbroich)**

Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg in der Gemarkung Hochneukirch, Flur 4, Parzelle 67 (In den Weiden), einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Lage des Weges kann auf dem Rathaus in Hochneukirch, Zimmer 10, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hochneukirch, den 24. Oktober 1961

Der Gemeindedirektor
Diekmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 468

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.